

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstr. 14
40474 Düsseldorf

per E-Mail: stellungnahmen@idw.de

Kürzel
Bi – B 05/17

Telefon
+49 30 27876-2

Telefax
+49 30 27876-799

E-Mail
rechnungslegung@dstv.de

Datum
28.04.2017

Mitteilung besonders wichtiger Prüfungssachverhalte im Bestätigungsvermerk (IDW EPS 401)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne möchte der *Arbeitskreis Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung* des Deutschen Steuerberaterverbands e.V. (DStV) die Möglichkeit nutzen, sich kurz zum Entwurf „**Mitteilung besonders wichtiger Prüfungssachverhalte im Bestätigungsvermerk**“ (IDW EPS 401) zu äußern und bittet um Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte.

Mitglieder des Arbeitskreises Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung

René Bittner	StB Dipl.-Kfm.
Harald Elster	WP/StB
Mathias Fortenbacher	StB Dipl.-Kfm.
Gero Hagemeister	WP/StB Dipl.-Kfm.
Prof. Dr. Hans-Michael Korth	WP/StB Dipl.-Kfm.
Dr. Jürgen Maiß	WP/StB Dipl.-Kfm.
Michael Meyer	WP/StB Dipl.-Kfm.
Norman Peters	StB
Hans-Christoph Seewald	WP/StB Dipl.-Kfm.
Marcus Tuschen	WP/StB Dipl.-Kfm.
Christian Witte	WP/StB Dipl.-Kfm.

Vorbemerkung

Der vorliegende IDW EPS 401 stellt eine insgesamt sachgerechte Umsetzung des neuen ISA 701 dar. Zu den negativen Effekten der wesentlich gestiegenen Umfänge der zu beachtenden Standards bezüglich des Bestätigungsvermerks verweisen wir auf die Ausführungen in unserer Stellungnahme B 04/17 zum IDW EPS 400 n.F.

Aus dem Sachverhalt, dass besonders wichtige Prüfungssachverhalte (Key Audit Matters – KAMs) bei der überwiegenden Anzahl der Abschlussprüfungen nicht verpflichtend anzugeben sind, sind kleine und mittelgroße Praxen nur bedingt von der Einführung betroffen. Wir stimmen mit der Ansicht des IDW überein, dass der Abschlussprüfer in Deutschland gesetzlich nicht geforderte KAMs nur mitteilen darf, wenn dies gesetzlich gefordert ist oder er vom Mandanten ausdrücklich schriftlich zur Mitteilung beauftragt wurde. Andererseits droht eine Verletzung der Verschwiegenheitsverpflichtung.

Ausschließlich Angaben zu Prüfungssachverhalten oder zur zulässigen Verlagerung von Angaben in den Lagebericht

Der IDW EPS 401 sieht die Mitteilung besonders wichtiger Prüfungssachverhalte im Bestätigungsvermerk lediglich für den Abschluss (oder Lagebericht) betreffende Prüfungssachverhalte vor. Tz. 9 schließt die zulässige Verlagerung von Angaben vom Abschluss in den Lagebericht von der Qualifizierung als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt aus.

Durch das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz besteht die Möglichkeit, bestimmte Informationen im Lagebericht anzugeben (nichtfinanzielle Erklärung), die von der Prüfung ausgenommen sind. Der Abschlussprüfer hat zu prüfen, ob die Angaben nach § 289f Abs. 2 und 5 sowie nach § 315d HGB gemacht wurden. Dies kann nach unserer Einschätzung ebenfalls einen nennenswerten besonders wichtigen Prüfungssachverhalt darstellen und sollte daher als Rückausnahme in Tz. 9 Abs. 3 dargestellt werden.

Tz. 6 – freiwillige Angabe von besonders wichtigen Prüfungssachverhalten

Tz. 6, dritter Absatz gibt an, dass der Abschlussprüfer das Recht haben müsse, besonders wichtige Prüfungssachverhalte (Key Audit Matters – KAMs) im Bestätigungsvermerk mitzuteilen,

selbst wenn die KAMs weder von den ISA, noch vom nationalen Recht gefordert seien. Der ISA 700.31, auf den Bezug genommen wird, tätigt diese Aussage jedoch nicht. Dieser sagt lediglich aus, dass die Mitteilung von KAMs, wenn sie per Gesetz oder Standard gefordert sind oder der Abschlussprüfer sich für deren Veröffentlichung entscheidet, die Mitteilung in Übereinstimmung mit den Vorgaben des ISA 701 erfolgen müsse. Wir empfehlen eine entsprechende Anpassung der Textziffer.

Die Formulierung des Absatzes könnte lauten:

„Die Mitteilung von besonders wichtigen Prüfungssachverhalten durch den Abschlussprüfer darf nur erfolgen, wenn sie von den ISA oder vom nationalen Recht vorgeschrieben ist. In allen anderen Fällen darf entgegen der Vorgaben des ISA 700.31 der Abschlussprüfer nicht eigenmächtig über die Mitteilung von besonders wichtigen Prüfungssachverhalten im Bestätigungsvermerk entscheiden, da dies im deutschen Recht der Verschwiegenheitsverpflichtung entgegensteht. Es bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung mit dem Unternehmen zur Mitteilung von besonders wichtigen Prüfungssachverhalten im Bestätigungsvermerk. In Fällen, in denen besonders wichtige Prüfungssachverhalte durch den Abschlussprüfer mitgeteilt werden, muss dies in Übereinstimmung mit dem IDW PS 401 erfolgen.“

Tz. 6 – Erweiterung um „kapitalmarktnotierte Unternehmen“

Der letzte Absatz der Tz. 6 gibt vor, dass bei ergänzender Anwendung der ISA ebenfalls die Definition der „listed entity“ i.S.d. ISA 220 zu beachten sei. Es sollte klargestellt werden, in welchen Fällen die „listed entity“ eine Erweiterung zum Begriff der public interest entity (PIE) darstellt. Denn ISA 220.7 (g) definiert Unternehmen als „listed entity“, wenn dessen Anteile oder Schuldtitel an einer anerkannten Börse oder unter Regulierung einer anerkannten Börse gehandelt werden. Diese Unternehmen sollten in der weit überwiegenden Anzahl der Fälle vom Begriff der PIE erfasst sein.

Tz. 12 Bst. a) – höher beurteiltes Risiko

Als verpflichtend mit einer besonderen Befassung zu würdigende Sachverhalte bestimmt Tz. 12 Bst. a) *„Bereiche mit höher beurteiltem Risiko wesentlicher Falschaussagen oder in Übereinstimmung mit IDW PS 261 n.F. identifizierte bedeutsame Risiken...“*. Nach unserer Einschätzung wurde der Begriff *„höher beurteiltes Risiko“* bisher noch nicht definiert. Es ist

daher nicht ersichtlich, ob hiermit eine neue Risikokategorie geschaffen werden soll. Falls dies so ist, gestaltet sich eine Abgrenzung zu anderen Risiken gem. IDW PS 261, insbesondere zu den bedeutsamen Risiken schwierig. Wir empfehlen daher, entweder eine Definition des „*höher beurteilten Risikos*“ in den Prüfungsstandard aufzunehmen, oder den Begriff hier zu streichen.

Für weitergehende Erörterungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

StB Dipl.-Kfm. René Bittner
(Referent)

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) repräsentiert bundesweit rund 36.500 und damit über 60 % der selbstständig in eigener Kanzlei tätigen Berufsangehörigen. Er vertritt ihre Interessen im Berufsrecht, im Steuerrecht, der Rechnungslegung und dem Prüfungswesen. Die Berufsangehörigen sind als Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Berufsgesellschaften in den uns angehörenden 16 regionalen Mitgliedsverbänden freiwillig zusammengeschlossen.
